

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2976/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 der Kommission vom 13. September 1973 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2472/74⁽⁴⁾, sieht für bestimmte Milcherzeugnisse die Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Monats vor, wenn der Beteiligte sich vertraglich verpflichtet hat, während eines Zeitraums auszuführen, der die normale Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenz überschreitet. Für Magermilchpulver empfiehlt sich eine

größere Spanne für die Verlängerung, um den in einigen Fällen längeren Lieferfristen für dieses Erzeugnis Rechnung zu tragen. Der Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird in der Spalte „Verlängerung“ die die Tarifstelle 04.02 A II b) 1 betreffende Angabe „bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats“ ersetzt durch die Angabe „für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 bis zum Ende des achten und für die übrigen Erzeugnisse bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 63.